Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 33 — **1921**

Mittwoch, den 27. April — **Neunundsechzigster Jahrgang.**

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission hierselbst am 15. 4. 21 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln 36—37 M.,
für rote Kartoffeln 36—37 M.,
für gelbfleisch Kartoffeln — — M.

Stettin, den 21. April 1921.

Der Oberpräsident.
Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlicht.
Belgard, den 23. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zuckerausgabe.

Auf den Maiabschnitt der Zuckerkarten nachstehender Kreise wird an Zucker ausgegeben wie folgt:

Auf die **Vollzuckerkarten** des Kreises Belgard entgegen dem Aufdruck von 700 Gramm **750 Gramm.**

Auf die **Zusatz**zuckerkarten des Kreises Belgard entgegen dem Aufdruck von 600 Gramm **300 Gramm.**

Auf die **Vollzuckerkarten** des Kreises Köslin entgegen dem Aufdruck von 600 Gramm **750 Gramm.**

Auf die **Zusatz**zuckerkarten des Kreises Köslin 300 Gramm.

Auf die Vollzuckerkarte des Kreises Usedom-Wollin entgegen dem Aufdruck von 700 Gramm **650 Gramm.**

Belgard, den 22. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Milchkühlapparate.

Die Herren Milchlieferanten mache ich darauf aufmerksam, daß die Firma W. Schmidt in Bretten (Baden) geeignete Milchkühlapparate in verschiedenen Ausführungen und Preislagen anbietet.

Belgard, den 22. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Preiserhöhung für Reichsgetreidekleie.

Nach dem neuen Gütertarif, der am 1. April 1921 in Kraft getreten ist, erhöhen sich die Frachten für Kleie um 60 v. H. des bisherigen Frachtensatzes. Es handelt sich um Kleie, die dem Kommunalverband für Pflichtlieferungen an Brotgetreide von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zur Verteilung an seine Landwirte, soweit sie Brotgetreide abgeliefert haben, zugewiesen wird nicht etwa Kleie, die in den Mühlen des Kreises abfällt. Infolge der Frachterhöhung setze ich hiermit in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 5. März 1921 den Preis für die vorbezeichnete Kleie auf 38 Mark je Zentner brutto fest. Hiermit ist der Preis für einen Gewebesack mitbezahlt. Der Preis ermäßigt sich um 4,50 Mark bei Lieferung der Kleie in Papiersäcken. Der Preis gilt für Kleielieferungen ab 1. April 1921.

Belgard, den 22. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verteilung der auf die Städte und Gemeinden des Kreises entfallenden Reichseinkommensteueranteile.

Nachdem die nachstehend aufgeführten Gemeinden die durch meine Kreisblattsverfügung vom 24. Februar d. Js. geforderte Erklärung eingesandt haben, habe ich die Kreiskommunalkasse angewiesen, die aus den Markenbeträgen auf sie entfallenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nunmehr zur Auszahlung zu bringen.

Polzin 12 085 M, Altschlage 154 M, Arnhausen 91 M, Battin 120 M, Boissin 505 M, Bolkow 38 M, Bramstädt 145 M, Buchhorst 133 M, Bulgrin 204 M, Burzlaff 114 M, Buslar 145 M, Butzke 24 M, Camissow 35 M, Kösternitz 479 M, Collatz 141 M, Damen 82 M, Darkow 413 M, Denzin 398 M, Döbel 82 M, Gr. Dubberow 150 M, Jagertow 126 M, Kavelsberg 147 M, Klempin 248 M, Kowalk 145 M, Langen 104 M, Lasbeck 124 M, Latzig 29 M, Lenzen 593 M, Altlülfitz 400 M., Neulülfitz

276 M, Lutzig 59 M, Muttrin 138 M, Naffin 81 M, Natztow 23 M, Gr. Panknin 137 M, Kl. Panknin 71 M, Podewils 67 M, Gr. Poplow 181 M, Pumlow 225 M, Pustchow 617 M, Gr. Rambin 35 M, Kl. Rambin 72 M, Rarfin 76 M, Redel 7 M, Redlin 401 M, Reinfeld 109 M, Retzin 101 M, Ristow 185 M, Röhlshof 148 M, Roggow 416 M, Rostin 425 M, Sager 58 M, Altsanskow 290 M, Neusanskow 212 M, Seligsfelde 171 M, Siedkow 117 M, Silesen 337 M, Tietzow 37 M, Gr. Tychow 394 M, Vorbruch 120 M, Vorwerk 280 M, Warnin 84 M, Wusterbarth 59 M, Wutzow 95 M, Zadtkow 156 M, Zarnesanz 141 M, Zietlow 66 M, Ziezeneff 402 M, Zuchen 67 M, Zwirnitz 45 M.

Belgard, den 23. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 8. Februar 1921 — V. b. 1150 II/20 — mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß Unterstützungen an Hinterbliebene von in feindlicher Zivilgefangenschaft gestorbenen Internierten als Vorschuß auf die Bezüge des künftigen Personenschädengesetzes **nur dann** gewährt werden dürfen, wenn der Tod des Internierten **unmittelbar durch Gefangennahme oder Festhaltung aus Anlaß des Krieges verursucht worden ist.**

Berlin, den 14. Februar 1921.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Loehrs.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Abschrift zur Nachachtung.

Köslin, den 23. Februar 1921.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An die Herren Landräte des Bezirks und die Magistrate in Kolberg und Stolp.

Abdruck erfolgt zur Kenntnis der Ortsbehörden.

Belgard, den 22. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 4. Oktober 1920 bis Ende 1921 wird die Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 4. Oktober — erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Per Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und ersuche, die Ortsbehörden um weitere Bekanntgabe.

Belgard, den 20. April 1921.

Der Kreisausschuß.
Kreiswohlfahrtsamt.

Sofort!

Auf die in Nr. 16 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichte Verordnung, betreffend den Kraftfahrzeug- und Motorbootverkehr, vom 1. d. Mts. weisen wir hin.

Danach sind die einschränkenden Bestimmungen bezüglich der Krafträder, der Lastkraftwagen, aller Kraftfahrzeuge mit elektrischem und Dampfantrieb und aller Motorboote fortgefallen. Dagegen hat der Stand der Verhandlungen über die auf Grund des Friedensvertrages auszuführenden Benzollieferungen eine völlige Freigabe des Personenkraftwagenverkehrs noch nicht gestattet

Dem Antrage auf Zulassung eines Personenkraftwagens ist in allen Fällen zu entsprechen, in welchen der Antragsteller das Fahrzeug für eine berufliche, gewerbliche oder sonstige Tätigkeit benötigt, durch die er das deutsche Wirtschaftsleben unmittelbar oder mittelbar fördert. Daß der Wagen **ausschließlich** zur Ausübung und Förderung einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt wird, soll nicht verlangt werden; die Verwendung des Wagens zu Fahrten, die der persönlichen Bequemlichkeit dienen, soll **nebenher** vielmehr gestattet sein. Für die die Zulassung genügt der Nachweis, daß die Zulassung **geeignet** ist, das Wirtschaftsleben zu fördern. Auch der Zulassung mehrerer Wagen desselben Halters (z. B. eines starken Wagens für weitere Fahrten und eines kleinen Wagens für den Stadtverkehr) steht der Wortlaut der Verordnung nicht entgegen. Insbesondere wird bei Kraftfahrzeugfabriken und ähnlichen Betrieben, die die Wagen zu Vorführungszwecken, zur Erprobung von Neuerungen usw. benötigen, die Zulassung mehrerer Wagen unbedenklich sei.

Die Zulassung wird nur zu versagen sein:

1. wenn der Antragsteller keine für das Wirtschaftsleben nützliche Tätigkeit ausübt,
2. wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Wagen zu volkswirtschaftlich schädlichen oder verbotenen Zwecken (Schieber-, Schmuggel- usw. Geschäften) benutzt werden soll.

Von Beschränkungen der Zulassung auf einen bestimmten Verkehrsbezirk, auf bestimmte Personen oder auf einen bestimmten Verwendungszweck ist bei inländischen Kraftfahrzeughaltern grundsätzlich Abstand zu nehmen. Die Eigenart des Kraftfahrzeugverkehrs läßt es dringend notwendig erscheinen, daß die Zulassung für das ganze Reich gilt (vgl. § 6 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1920).

Berlin, den 25. Februar 1921.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Hecht.

Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis.

Ich ersuche, die Zulassungsbescheinigungen hier zwecks Berichtigung vorzulegen. Die Einschränkungen in den vorgelegten Zulassungsbescheinigungen werden hier gestrichen und dies unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Die bisher ausgegebenen Probefahrtnummern verlieren ihre Gültigkeit und sind hierher einzureichen. Wegen der Benutzung von Anhängewagen verweise ich auf die Verordnung bezw. Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 1. Februar 1921 — R.-G.-Bl. Nr. 16).

Belgard, den 20. April 1921.

Der Landrat.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß im Jahre 1921 die Jagd auf Rehböcke am 16. Mai beginnt.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenschweißapparat Modell B der Firma Lüllerwerk in B.—Gladbach in der Größe B 1 für 3 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 61 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen B 1 und B 2 für 3 bezw. 5 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 47 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen widerruflich zugelassen. Apparate,

denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Köln erkennen läßt. Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden bekannten Bedingungen.

Berlin, den 24. Februar 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Meyeren.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. April 1921.

Der Landrat.

Verlorener Paß.

Dem Fabrikdirektor Friedrich Morgenstern in Hammermühle ist am 22. d. Mts. im D-Zuge zwischen Schivelbein und Stolp ein ihm am 26. Januar 1921 mit Gültigkeit bis 25. Januar 1922 ausgestellte

Paß zur Reise im In- und nach dem Auslande

lfd. Nr. 200 des Paßregisters entwendet worden. Da Morgenstern dringend einen neuen Paß gebraucht, ist ihm am 26. März d. Js. ein solcher erteilt worden.

Personal-Beschreibung des Genannten:

Alter: 54 Jahre, geb. 17. 11. 1866.
Statur: mittel.
Haare: dunkelgrau.
Augen: blau.
Gesichtsform: rund.
Bes. Kennzeichen: keine.
Staatsangehörigkeit: Preußen.

Der verloren gegangene Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Köslin, den 13. April 1921.

Der Regierungspräsident.

Das am 1. Februar d. Js. in Kraft getretene Gesetz vom 14. Januar 1921 zur Aenderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 (Gesetzsammlung S. 117) sieht im wesentlichen eine allgemeine prozentuale Erhöhung der Steuersätze vor. Von einem Erlasse besonderer Ausführungsbestimmungen dazu wird, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wohl abgesehen werden können. Einer alsbaldigen Regelung bedürfen aber, soweit der dortige Geschäftsbereich in Frage kommt, die folgenden Punkte:

1. Der Stempel für Gewerbelegitimationskarten (Tarifstelle 26) ist um 300 v. H. erhöht worden, beträgt also seit 1. Februar 4 M. Die jetzt vorhandenen, mit einem Wertstempel von 1 M. versehenen Vordrucke zu Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten müssen daher durch Verwendung einer Stempelkarte von 3 M. auf den höheren Betrag ergänzt werden. Darüber, ob es sich empfiehlt, für die nur bis zum 31. März 1921 sich erstreckende Geltungsdauer des Gesetzes nach Aufbrauch der Bestände Vordrucke mit dem Wertstempel von 4 M. herstellen zu lassen, oder ob das vorerörterte Verfahren (Nachverwendung einer Stempelmarke von 3 M.) beizubehalten ist, schweben noch Erwägungen.

2. Der Stempel für Pässe und Paßkarten (Tarifstelle 49) ist gleichfalls um 300 v. H. erhöht worden, beträgt also jetzt statt 3 M. und 1. M. 12 M. und 4 M. Hinsichtlich des Aufbrauchs der alten Bestände und der Frage einer Herstellung neuer Vordrucke gilt das zu 1 Gesagte.

3. Die in der Tarifstelle 39 (Lustbarkeiten) vorgesehenen Steuersätze sind ebenfalls um 300 v. H. erhöht, so daß seit 1. Februar zu den Genehmigungen zum Betriebe eines Zirkus usw. 40 M., zu den Genehmigungen von Lustbarkeiten und Tanzlustbarkeiten 20 M., 12 M., 8 M., 4 M. und 2 M. zur Hebung kommen müssen. Auch hier gilt hinsichtlich eines Aufbrauchs der vorhandenen Bestände das zu 1 Gesagte. Dagegen wird ein Neudruck dieser Formulare demnächst unerläßlich sein, weil, wie die Erfahrungen früherer Jahre gelehrt haben, eine ordnungsmäßige und den Interessen des Steuerfiskus gerecht werdende Verstempelung der Genehmigungen sich nur dadurch erreichen läßt, daß die Ortspolizeibehörden gezwungen werden, die Genehmigungen auf abgestempelten Formularen niederzuschreiben und die Nachverwendung von Stempelmarken bei jenen Behörden leicht übersehen werden könnte. pp.

Berlin, den 9. Februar 1921.

Der Preußische Finanzminister.

J. A. gez.: Schraum.

An den Preußischen Herrn Minister des Innern.

Die Firma „Rusticana", Landwirtschaftliche Lehranstalt, Inhaber Gustav Eberl und Dr. Otto in Berlin, beachsichtigt auf dem Lande dreitägige Buchführungskurse abzuhalten und erbittet zu diesem Zweck die Unterstützung der Gemeindebehörden. Von derartigen kurzen Lehrgängen kann auf der einen Seite eine sachdienliche Aufklärung der Landwirte über die Einrichtung einer ordnungsmäßigen Buchführung nicht erwartet werden, auf der anderen Seite legt die Art der von der Firma beliebten Ankündigung das Bedenken nahe, daß eine dem Steueraufkommen abträgliche, einseitige oder mißverständliche Belehrung über Steuererklärungen erfolgen wird.

Im Hinblick hierauf und in Wahrung der Interessen der Allgemeinheit halte ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen eine Unterstützung seitens der Gemeindebehörden bei derartigen Vorträgen und Kursen für unerwünscht, und ersuche um entsprechende Veranlassung. Ein Bedürfnis nach derartigen Buchführungskursen dürfte umso weniger bestehen, als sich die Landwirtschaftskammern die Einrichtung besonderer Buchführungs- und Steuerberatungsstellen angelegen sein lassen.

Berlin, den 8. April 1921.

Der Minister des Innern.

J. V.: Freund.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. April 1921.

Der Landrat.

Hartfiel, Hermann, Bäckerlehrling, 18 Jahre alt, hat seine Lehrstelle bei Bäckermeister Schumacher in Anklam verlassen, nachdem er seinen Lehrmeister bestohlen hat. H. ist im Besitze eines polnischen Ausweises mit Photographie. Zweckdienliche Angaben sind an das Kreiswohlfahrtsamt, Flüchtlingsfürsorge, Anklam, zum Aktenzeichen IV 501 zu richten.

Stettin Schloß, den 9. April 1921.

Provinzialverein
vom Roten Kreuz für Pommern.
Der Vorsitzende.
J. A. (gez.) Glaeser.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, im Ermittelungsfalle dem Provinzialverein vom Roten Kreuz in Stettin und mir umgehend Mitteilung zu machen.

Belgard, den 20. April 1921.

Der Landrat.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme aufgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker

herausgenommen und am Wall oder Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehört, ihnen aber zur Nutznießung überlassen sei. Die Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzflächen, das ist die kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 I des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine ist für die Erhaltung der Generalstabskarten auf die Gegenwart und für den Anschluß aller größeren Vermessungen an die Landesaufnahme äußerst wichtig.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-St.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Landrat.

Der Oberlandjäger Rost ist vom 26. April bis einschließlich 5. Mai beurlaubt. Während dieser Zeit wird sein Bezirk unter die Oberlandjäger Broderdörp und die Landjäger Spiekermann und Pipahl verteilt. Es erhalten:

Oberlandjäger Broderdörp die Ortschaften: Vorwerk und Grüssow nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten,

Landjäger Spiekermann Redlin und Rostin nebst Vorwerken und Ausbauten,

Landjäger Pipahl Camissow, Natztow, Standemin, Schinz, Latzig und Lenzen nebst Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 26. April 1921.

Der Landrat.

Betrifft Amtsblatthaltung.

Eine große Anzahl der Ortsbehörden hat mir auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 22. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 27) noch nicht mitgeteilt, ob sie das Regierungsamtsblatt halten. Eine kurze Mitteilung hierüber erwarte ich nunmehr bis zum 5. Mai d. Js.

Belgard, den 22. April 1921.

Der Landrat.

Es wird dauernd beobachtet, daß die Vorschriften über die Beleuchtung von Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vielfach nicht beachtet werden. Ich weise daher noch einmal auf den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten, vom 12. November 1920 (veröffentlicht im Kreisblatt 1921 Seite 52) hin. Den Polizeiverwaltungen, den Herren Amtsvorstehern und den Herren Landjägern des Kreises mache ich die strenge Durchführung des Erlasses zur Pflicht.

Belgard, den 22. April 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Rindviehbestande des Rittergutsbesitzers Schulz—Gieskow ist erloschen.

Köslin, den 21. April 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. April 1921.

Der Landrat.

Den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich meine durch Verfügung vom 25. Mai 1909 — I J. Nr. 3823 — II. Aug. abgeänderte Rundverfügung vom 18. April 1907 — I. J. Nr. 2744 — in Erinnerung, wonach die bei den Amtskassen im Laufe eines Rechnungsjahres einkommenden Gebührenabzüge der Fleischbeschauer, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten für die Wegegebühren, bei Stellvertretung von Fleischbeschauern und zur Beschaffung von Beschaubüchern verwandt werden, am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres (31. März) an die **Kreiskommunalkasse hierselbst** abzuführen sind.

Gleichzeitig mit Abführung dieser Beträge ist mir eine Nachweisung einzureichen, welche ersichtlich macht:

1. die Höhe der von den Fleischbeschauern im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres an die Amtskasse abgelieferten Gebührenabzüge,
2. die Höhe des aus den eingekommenen Gebührenabzügen zur Bestreitung der Kosten der Wegegebühren bei Stellvertretung der Fleischbeschauer und zur Beschaffung der Beschaubücher verwendeten Beträge,
3. die Höhe des hiernach verbleibenden und an die Kreiskommunalkasse hierselbst abgelieferten Restes der Gebührenabzüge.

Die Einreichung dieser Nachweisung und die Abführung der obenerwähnten Gebühren für das Rechnungsjahr 1920 hat bis spätestens zum 31. März d. Js. zu geschehen.

Falls keine Gebührenabzüge an die Kreiskommunalkasse abgeführt werden können, bleibt bis zu obigen Termin hierher Fehlanzeige einzureichen.

Ich erwarte pünktliche Innehaltung des Termins.

Belgard, den 22. April 1921.

Der Landrat.

Die Feuersicherheit des Lehmschindeldaches

hat sich nunmehr auch durch einen wirklichen Brandfall bestätigt. Wir entnehmen dem „Sorauer Tageblatt" folgenden interessanten Bericht:

„Feueralarm rief unsere Feuerwehr am Sonntag vormittag nach dem Siedlungsgelände auf dem Thielvorwerk. Das Haus auf dem Grundstück Syrauer Weg Nr. 7 ist seit einigen Tagen im Obergeschoß bewohnt. Da der Schornstein des noch nicht ausgetrockneten Neubaues schlecht zog, hatte im Keller die Reinigungsöffnung des russischen Röhrenschornsteins mit Holzwolle füllte und diese zur Entzündung brachte. Der Mieter versucht, den Zug dadurch zu verbessern, daß er Durch den starken nunmehr entstehenden Zug wurde das Bündel brennender Holzwolle aus dem Schornstein, in dem der vorgesehene Funkenfänger noch nicht eingebaut war, herausgehoben und hatte die Oberfläche des Lehmschindeldaches entzündet. Einige der herbeigeeilten Nachbarn leisteten Löschhilfe und lokalisierten den nur schwach glimmenden Brandherd. Der Brand wurde dann von der erst drei Viertel Stunde nach Ausbruch des Feuers eintreffenden Feuerwehr leicht gelöscht. Der Brand zeigt die bereits bekannte Feuersicherheit des Lehmschindeldaches von neuem. Das Feuer ist an keiner Stelle des Daches durchgebrannt. Während des Brandes war im Innern des Dachraumes keinerlei Rauch oder Wärmeentwicklung wahrzunehmen. Irgendwelcher Schaden im Innern und am Dachgesperre ist nicht vorhanden. Die äußere nur zum geringen Teil verbrannte Strohschicht kann in kürzester Zeit wieder erneuert werden.

Belgard, den 18. April 1921.

Kreisausschuß.
Wohlfahrtsamt.
Der Vorsitzende.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 33 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Organisation und gesetzliche Grundlagen des ländlichen Siedlungswerks.

Von Dr. Hans Ponsick, Geh. Reg.-Rat, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium.

Wie Preußen nach dem Zusammenbruche vom Jahre 1806 durch die große, von dem Reichsfreiherrn vom Stein eingeleitete Agrarreform versuchte, die verlorenen Kräfte wiederzugewinnen, so hat auch das Reich nach dem Zusammenbruch von 1918 sich zu einer grundlegenden sozialen Agrarreform entschlossen.

Der wichtigste Pfeiler dieser Reform ist das am 11. August 1919 von der Nationalversammlung verabschiedete Reichssiedlungsgesetz (R. S. G. — Reichsgesetzblatt Seite 1429), das an die Stelle der bereits am 29. Januar 1919 — zwei Monate nach dem Zusammenbruch — erlassenen Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande trat.

Um dem Wesen dieser neuen Gesetzgebung gerecht zu werden, ist es nötig, sich klar zu machen, wie die Lage auf dem Gebiete der Siedlung vorher war.

I. Vor dem Kriege hat sich das Reich um die Frage der ländlichen Siedlung nicht gekümmert. Erst durch die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Art. 10, Ziffer 4) ist ihm die schon im Dezember 1918 beanspruchte, nunmehr auch rechtlich endgültig festgelegte Zuständigkeit gegeben, Grundsätze für das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen im Wege der Gesetzgebung aufzustellen. Vorher spielte das Siedlungsrecht im wesentlichen nur für Preußen eine Rolle. Hier war die neuere Gesetzgebung in Fluß gekommen durch das — inzwischen erledigte — Gesetz vom 26. April 1886, durch welches aus völkischen Gründen die Ansiedlungskommission in Posen und Westpreußen eingerichtet wurde. Bald darauf hatte man jedoch eine analoge Siedlungstätigkeit auf ganz Preußen ausgedehnt durch die Rentengesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juli 1891. Diese beiden Gesetze, die noch jetzt die rechtliche und finanzielle Grundlage der Siedlung in Preußen bilden, ermöglichen die Uebertragung von Siedlerstellen statt gegen ein Kapital gegen eine Rente durch Mitwirkung der Preußischen Rentenbank, die das für Siedlungszwecke erforderliche Geld durch Ausgabe von dinglich gesicherten und staatlich garantierten Rentenbriefen beschaffen kann. Als staatliche Vermittlungsstelle für Durchführung der Siedlung wurden die aus dem Ablösungs- und Gemeinheitsteilungs-Wesen noch bestehenden Generalkommissionen mit den ihnen unterstellten Spezialkommissionen bestimmt. — Die Gesetze blieben zunächst fast wirkungslos, da es keine leistungsfähigen Stellen gab, die nach Art der Ansiedlungskommission als Siedlungsunternehmer auftreten konnten und die als Träger gedachten Privatpersonen vom Ansetzen von Siedlern um so mehr sich fern hielten, je günstiger sich nach den Jahren des landwirtschaftlichen Niederganges die agrarische Lage gestaltete. Im Anfang des neuen Jahrhunderts wurden deshalb zunächst in den östlichen Provinzen Preußens gemeinnützige Siedlungsgesellschaften, Landgesellschaften, gegründet. (Pommersche Landgesellschaft 1904, Ostpreußische 1905 usw.) Durch diese Gründungen kam die Siedlungstätigkeit erfreulich in Fluß und war bei Ausbruch des Krieges in kraftvoller Vorwärtsentwicklung. Die Landgesellschaften sind gemeinnützig, d. h. sie verzinsen ihr Kapital nur bis zu 5 %; alle Ueberschüsse kommen der Sache zugute; im übrigen wirtschaften sie aber völlig nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Preußische Staat ist an diesen Landgesellschaften in der Regel mit etwa der Hälfte des Kapitals beteiligt; er unterstützt ihre Tätigkeit ferner durch Gewährung billigen „Zwischenkredits" zur Bestreitung der Ausgaben, die vor Verwertung der Rentenbriefe entstehen. 120 Millionen Mark sind insgesamt für diesen Zweck bereitgestellt; den Zwischenkredit vermittelt die Preußische Staatsbank (Seehandlung). Durch das Preußische Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 wurden, um auch besonders kapitalschwachen Siedlern, insbesondere Kriegsteilnehmern, die Ansiedlung zu ermöglichen, die Beleihungsgrundsätze für die Gewährung des erforderlichen Realkredits erleichtert, auch neue Mittel bereitgestellt. An diese Gesetzgebung knüpft das Reichssiedlungsgesetz an.

II. § 1 RSG. verpflichtet nach dem Vorbilde Preußens alle Länder, für ihren Bereich eine oder mehrere gemeinnützige Siedlungsunternehmungen zu schaffen, die Träger des Siedlungswerks sind und in denen die Siedler selbst — es genügt Beteiligung am Aufsichtsrat — zur Mitwirkung heranzuziehen sind. Sie sollen sowohl zur Schaffung neuer Ansiedlungen tätig werden („Neusiedlung"), wie auch zur Hebung bestehender Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung („Anliegersiedlung" oder „Landzuteilung"). Die Gründung ist jetzt überall durchgeführt, zum Teil haben die Länder behördliche Siedlungsunternehmungen (Siedlungsämter) gegründet, zum größeren Teil die Form der gemeinnützigen Gesellschaft m. b. H. gewählt.

Den Siedlungsunternehmungen sind Handhaben zur Landbeschaffung gegeben, die Landmangel für die Zukunft ausschließen. Zunächst sind die Länder verpflichtet, ihre Domänen nach Ablauf der Pachtzeit dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zu höchstens dem Ertragswerte zum Kauf anzubieten, soweit nicht Erhaltung im Staatsbesitz für Zwecke öffentlicher Art erforderlich ist (§ 2). Ferner haben die Siedlungsunternehmungen ein Enteignungsrecht für Moor- und Oedland gegen besonders geringe Entschädigung (§ 3), und ein Vorkaufsrecht auf alle landwirtwirtschaftlichen Grundstücke von mehr als 25 ha Größe (§ 4). Darüber hinaus ist auch die Möglichkeit geschaffen, Kulturland zu enteignen, und zwar durch Vermittlung der „Landlieferungsverbände". Diese „Zwangsgenossenschaften des Großgrundbesitzes" werden nach dem Reichssiedlungsgesetz in denjenigen Ansiedlungsbezirken gebildet, in denen die „großen Güter" — Güter mit mehr als 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche — mehr als 10 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Bezirks umfassen; sie bestehen aus den Eigentümern dieser großen Güter. Die Landlieferungsverbände sind verpflichtet, den Siedlungsunternehmungen Land aus ihrem Besitzstande zu beschaffen; das Land können sie, — denen übrigens in ihrem Bezirk statt der Landgesellschaften die Ausübung des Vorkaufsrechts zusteht — wenn es bei dringendem Bedarf anderweit nicht beschaffbar ist, im Wege der Enteignung (§ 12 ff.) erwerben, wobei der Rechtsweg über die Höhe der Entschädigung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Damit ist der wesentlichste Inhalt des Reichssiedlungsgesetzes in seinen Grundzügen umschrieben; es soll in erster Linie ein Gesetz zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande sein, weil die Schwierigkeiten der Landbeschaffung nach den Erfahrungen vor dem Kriege das größte Hemmnis für die innere Kolonisation zu bieten schienen. Darin, daß sich dies jetzt völlig geändert hat, ist wohl der Hauptgrund dafür zu sehen, daß von einer wirklichen praktischen Durchführung des Reichssiedlungsgesetzes bisher nirgends gesprochen werden kann. — Neben den Landbeschaffungsvorschriften enthält das Gesetz noch Vorschriften über Wiederkaufsrechte, die die geschaffenen Siedlerstellen der Bodenspekulation entziehen und ihrer Bestimmung erhalten sollen. Von erheblicher Bedeutung sind bereits jetzt geworden die Vorschriften des Gesetzes über Pachtlandbeschaffung für landwirtschaftliche Arbeiter (§ 22 ff.). Sie dienen nicht sowohl der eigentlichen Siedlung als einer Vorstufe hierzu, nämlich der wirtschaftlichen Hebung der Landarbeiter. Den Landgemeinden und Gutsbezirken kann die Verpflichtung auferlegt werden, denjenigen Arbeitern, welche im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks ständig beschäftigt sind, für den Bedarf ihres Haushalts Pachtland zu verschaffen. Hierzu kann sich die Landgemeinde oder der Gutsbezirk notfalls der Zwangspachtung oder auch der Enteignung bedienen, und zwar ist in erster Linie naturgemäß der Arbeitgeber zur Hergabe des Landes verpflichtet. — Schließlich bringt das Reichssiedlungsgesetz noch dadurch eine wesentliche Erleichterung für die praktische Durchführung der Siedlung, daß es in § 29 alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienen, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reiches, der Länder und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit.

III. Das R. S. G. ist, der begrenzten Zuständigkeit des Reiches entsprechend, nur ein Rahmengesetz und empfängt wirkliches Leben erst durch die Ausführungsgesetze der Länder.

Von diesen ist das weitaus wichtigste das preußische, am 26. Januar 1920 — also mit reichlicher Verzögerung — veröffentlicht (Ges.-S. S. 31). Es ist nicht nur deshalb das wichtigste, weil es das größte Gebiet umfaßt, sondern vor allem darum, weil das große bevölkerungspolitische Ziel des R. S. G. dahingeht, eine Verpflanzung der Bevölkerung aus dem überbölkerten Westen in die verhältnismäßig menschenleeren Gebiete des Ostens — überwiegend also des ostelbischen Preußens — in die Wege zu leiten. So erklärt es sich auch, daß nach dem R. S. G. Landlieferungsverbände nur für diejenigen Gebiete zu bilden sind, in denen der Grundbesitz mehr als 10 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche umfaßt, d. h. praktisch nur in den östlichen Gebieten Preußens und in dem fast noch menschenleereren Mecklen-

burg. Dies sind die Gegenden, in denen nach dem Willen des Gesetzgebers das große Siedlungswerk vor sich gehen soll. Die Länder dürfen allerdings gemäß § 27 R. S. G. auch in anderen Bezirken Landlieferungsverbände bilden, jedoch ist die Enteignung zu Zwecken landwirtschaftlicher Siedlung gegenüber Personen, deren gesamtes Eigentum an landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz 100 ha nicht erreicht, von Reichs wegen verboten.

Das Preußische Siedlungsgesetz bringt vor allem Bestimmungen über die Enteignung und daneben die Organisationsvorschriften über die in Preußen zu bildenden Landlieferungsverbände. Für die Enteignung ist die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung einer bei dem Landeskulturamt eingerichteten besonders sachverständigen Spruchkammer übertragen (§ 6). Die Einrichtung der Landlieferungsverbände (§ 14 ff.) ist der der Wassergenossenschaften (pr. Wassergesetz vom 7. 4. 1913 — Pr. Ges.-S. S. 52) nachgebildet. Hervorgehoben sei noch aus den Schlußbestimmungen des Gesetzes, daß für jede Provinz ein Provinzialsiedelungsausschuß unter dem Vorsitze des Präsidenten des Landeskulturamts zu errichten ist, ferner die für die Heranziehung des Privatkapitals bei der Begründung von Siedlungen wichtige neue Bestimmung, daß vor der Rentenbankrente eine Abtragshypothek oder eine auf 10 Jahren unkündbare Hypothek eines beliebigen Gläubigers eingetragen werden kann (§ 38). Schließlich ist einem häufig gegen die Durchführung von Siedlungen erhobenen Vorwurf dadurch die Spitze abgebrochen, daß die Siedlungsunternehmen verpflichtet sind, bei der Besiedlung von Gütern oder Domänen die dort in Familienwohnungen wohnenden oder länger als zwei Jahre beschäftigten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiter bei Verlust der Arbeitsgelegenheit auf Wunsch vorzugsweise anzusiedeln und ihnen notfalls bis zu einem halben Jahre Unterstützung zu gewähren, auch die Kosten eines etwaigen Umzuges zu bezahlen (§ 36).

IV. Zu dem Reichssiedlungsgesetze hat der Reichsarbeitsminister am 26. September 1919 Ausführungsbestimmungen erlassen (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich, 1919, S. 1143), die für die Auslegung des Gesetzes von erheblicher Bedeutung sind. (Abgedruckt im Konsick-Glaß, Kommentar zum R. S. G., von Gersbach & Sohn Verlag zu beziehen.) Zum Preußischen Siedlungsgesetze gibt es bisher 6 Ausführungsvorschriften, die in einer für die Praxis außerordentlich lehrreichen und förderlichen Weise die Bildung der Landesverbände, die Organisation des Siedlungswesens, das Vorkaufsrecht, die Anliegersiedlung und das Verfahren bei Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter sowie die Kosten- und Steuerfrage behandeln.

V. Daneben ist für Preußen noch von besonderer Bedeutung das Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1910 (Gesetz-S. S. 101, Ponsick-Schmittmann S. 245), das die Behördeneinrichtung, der die Durchführung und vor allem die Kontrolle der Siedlung in Preußen obliegen soll, regelt. Es wandelt die 1816 geschaffenen Generalkommissionen mit ihren Spezialkommissionen in Landeskulturämter und Kulturämter um. Ihnen sind neben den bisherigen Aufgaben, der Umlegung, Flurbereinigung und Auseinandersetzung, alle mit der Siedlung zusammenhängenden Aufgaben übertragen, insbesondere die Durchführung des Rentengutsverfahrens.

Die Siedlungsgesetzgebung ist damit allerdings noch nicht völlig zum Abschluß gebracht.

Von besonderer Bedeutung ist es noch, daß das Preußische Ansiedlungsgesetz vom 10. August 1904 (Ges.-S. S. 227 z. Zt. einer grundsätzlichen Aenderung unterzogen werden soll. Dieses Gesetz bestimmt nämlich, daß die Ausgaben für öffentlich-rechtliche Zwecke, also insbesondere für die Regelung der Gemeindeverhältnisse, für Wege, für Kirchen und vor allem für Schulen von dem Ansiedlungsunternehmer zu tragen sind; das bedeutet letzten Endes, daß die einzelnen Siedler einer neugegründeten Dorfschaft, etwa eines aufgeteilten Gutes, sich selbst ihre Schule ihre Kirche usw. bauen sollen, und das in einer Zeit, in der sie jeden Pfennig ihres Geldes brauchen, um die eigene Wirtschaft überhaupt erst in Gang zu bringen. Die daraus entspringenden Lasten sind unter den heutigen Verhältnissen völlig unerträglich. Die Errichtung einer bescheidenen Landschule, die früher vielleicht 30 000 Mark kostete, verlangt heute über 200 000 Mark. Es muß deshalb, soll das Siedlungswerk nicht an diesem Gesetze von 1904 scheitern, seine Umänderung dahin vorgenommen werden, daß der Staat evtl. unter Beteiligung der großen Kommunalverbände die Kosten für die sogenannten öffentlich-rechtlichen Leistungen übernimmt. Erst dann wird der Weg für die Siedlung in Preußen völlig frei liegen. Und mögen auch die gesetzlichen Grundlagen zum Teil reichlich verwickelt und undurchsichtig sein, so kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß sie völlig ausreichen, um bei ehrlichem Wollen der beteiligten Kreise große Erfolge zu gewährleisten. Das ehrliche Wollen, an dem es bisher vielfach noch arg mangelt, ist allerdings Voraussetzung, wie für jeden Zweig des Wiederaufbaus, so auch für die ländliche Siedlung.

Bockverkauf
der Deutschen Fleischwollschaf-Herde
H. L. Thiloschen Stammzucht
Gramenz Kreis Neustettin
freihändig vom 1. Mai 1921 ab.
Schwerste Figuren, guter Wollbesatz, robuste Gesundheit, mäßige Preise.
Administration Gramenz,
Oberleutnant Kreth.

Verdingung.

Der Neubau eines Waldarbeitergehöfts (2 Wohnhäuser und 2 Wirtschaftsgebäude) in Fachwerksbau mit Lehmausstakung für den im Kreise Schivelbein belegenen Schutzbezirk Gramzow der Oberförsterei Klaushagen soll in einem Los vergeben werden.

Verdingungsunterlagen können gegen postfreie Einsendung von 12,00 Mark vom Hochbauamt bezogen werden.

Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift „Neubau Waldarbeitergehöft Gramzow" postfrei bis zum Verdingungstermin, den 6. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr einzureichen.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Köslin, den 15. April 1921.

Staatliches Hochbauamt.

Gasthof oder Hotel

zur mögl. bald. Uebernahme zu kaufen ges. Angebote unter E 527 „Stella" Ann.-Exp. Hannover, Eckerstraße 15

Von Krätze

Hautausschlag, Flechten, Hautjucken usw. wurden Tausende durch den Gebrauch der **Krätze-Seife „Herbolum"** befreit.

1 Dose für Kinder M 5,-
für Erwachsene M 8,-
für alte Fälle M 10,-
für ganz alte Fälle M 12,-
1 Pt. Tee z. Blutreinigungskur 2,50 M

Zu haben in Belgard:
Drogerie **Kurt Troike.**

Suchen ständig f. vorn. Käufer

Güter und Grundstücke

je er Art zum sofort. Abschluß bei hoher Anzahlung.

Mings & Pielich,
Henkenhagen b. Kolberg

Verdingung.

Der Neubau eines Waldarbeitergehöfts (1 Wohnhaus und 1 Wirtschaftsgebäude) in Fachwerksbau mit Lehmausstakung für den im Kreise Belgard belegenen Schutzbezirk Dowenheide der Oberförsterei Neustettin soll in einem Lose vergeben werden.

Verdingungsunterlagen können gegen postfreie Einsendung von 10,00 Mark vom Hochbauamt bezogen werden.

Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift „Neubau Waldarbeitergehöft Dowenheide" postfrei bis zum Verdingungstermin, den 6. Mai d. Js, vormittags 11 Uhr einzureichen.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Köslin, den 15. April 1921.

Staatliches Hochbauamt.

Privatmann gibt **Gelddarlehen** jedermann. Günst. Beding. **Mellor,** Berlin, Brückenstraße 8.

Achtung! Achtung!

Landwirte u. Bürger!

Kammerjäger Neumann kommt in diesen Tagen hierher und vernichtet unter Garantie **Ratten, Mäuse, Wanzen, Schwaben usw.** Angebote unter **„Kammerjäger Neumann"** an die Geschäftsstelle d. Belgard-Polziner Kreisblatts.

Sommersprossen

beseitigen Sie in kürzester Zeit durch

GeBe Sommersprossencreme.

Nur die Marke GeBe verbürgt überraschenden Erfolg.

Gebrüder Breidenbach.

Feinsten Schleuderhonig

empfiehlt **Bernhard Maab.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Beilage zum Belgard-Polziner Kreisblatt.

Betrifft Wahl des Ausschusses der Allgemeinen Orts-Krankenkasse für den Kreis Belgard.

Da weder von den Arbeitgebern noch von den Versicherten in der vorgeschriebenen Frist ein Wahlvorschlag eingereicht ist, gelten die in der gültigen Vorschlagsliste des Vorstandes (Beilage zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 2. April 1921) verzeichneten Personen gemäß § 9 der Wahlordnung als gewählt.

Dieses Wahlergebnis wird hierdurch gemäß § 90 der Satzung und § 19 der Wahlordnung nachstehend bekannt gemacht:

Gewählt sind:

Aus der Klasse der Arbeitgeber.

A. Vertreter:

1. Töpfermeister Otto Dombrowski, Belgard
2. Schneidermeister Hermann Strege, Belgard
3. Steinsetzmeister Karl Wendorf, Belgard
4. Malermeister Robert Reichert, Polzin
5. Lackierermeister Wilhelm Teske, Polzin
6. Fabrikbesitzer Albert Ost, Gr. Tychow.

B. Ersatzmänner:

1. Kaufmann Arthur Paske, Belgard
2. Maurermeister Walter Hank, Belgard
3. Malermeister Gustav Tünge, Belgard
4. Fabrikbesitzer Paul Trczebiatowski, Belgard
5. Sattlermeister Carl Neitzel, Belgard
6. Buchdruckereibesitzer Wilhelm Rojahn, Polzin
7. Tischlermeister Hermann Mews, Belgard
8. Zimmermeister Albert Müller, Gr. Tychow
9. Konditoreibesitzer Karl Zell, Polzin
10. Fleischermeister Erich Wendt, Belgard
11. Kaufmann Otto Riemer, Polzin
12. Kaufmann Franz Ihlenfeld, Belgard

Aus der Klasse der Versicherten.

A. Vertreter:

Nr.	Des Versicherten: Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Bezeichnung seines Arbeitgebers
1	Gustav Rackow	Bürovorsteher	Belgard	Kreisausschuß Belgard
2	Richard Klabunde	Zimmerpolier	"	Gem. Bauverein Belgard
3	Otto Milow	Installateur	"	Städt. Gaswerk Belgard
4	Edmund Mirau	Gasmeister	"	" "
5	Otto Reinke	Maurer	"	Ueberlandzentrale Belgard
6	Alwin Borgmann	Tischler	"	Firma Sommerfeldt Belgard
7	Louis Marg	Maurer	"	Ueberlandzentrale Belgard
8	Hermann Großklags	Dachdecker	Polzin	Jul. Gehrke, Dachdeckermstr., Polzin
9	Johannes Gatzke	Maurer	"	Walter Hermann, Maurermstr., "
10	Karl Maske	Arbeiter	"	Kaiserbadsanatorium "
11	Otto Jeske	Maurer	"	Franz Günther, Baugeschäft, "
12	Reinhard Haut	Verwalter	Collatz	Ascher Levy, Schneidemühle, Collatz

B. Ersatzmänner:

Nr.	Des Versicherten: Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Bezeichnung seines Arbeitgebers
1	Carl Jeske	Geschäftsführer	Belgard	Klemp Nachf., Druckerei, Belgard
2	Emil Schmidt	Bürovorsteher	"	Sietz, Paul, Justizrat, "
3	Otto Flöter	Eisendreher	"	Arno Kurze, Kupferschmied "
4	Julius Lüderitz	Arbeiter	"	Reichsverpflegungsamt "
5	Albert Schmidt	Magistratshilfsarb.	Polzin	Magistrat Polzin
6	Emil Bulgrin	Maurerpolier	"	Walter Hermann, Baugesch., Polzin
7	Hermann Johl	Arbeiter	Belgard	Reichsverpflegungsamt Belgard
8	Wilhelm Hensel	"	Polzin	Ascher Levy, Sägewerk, Polzin
9	Richard Müller	Geschäftsführer	Drenow	Drenower Zementfabrik, Drenow
10	Friedrich Faust	Arbeiter	Belgard	Kreisbauamt Belgard
11	Willi Dittmann	Bürohilfsarbeiter	"	Kreisausschuß "
12	Oskar Skeisgerski	Zimmerpolier	Polzin	August Brandt, Baugeschäft, Polzin
13	Max Zech	Arbeiter	Belgard	Ueberlandzentrale Belgard
14	Hugo Gehrke	"	Polzin	Carl Fuhrmann, Brauerei, Polzin
15	Robert Syring	Maurer	Belgard	Ueberlandzentrale Belgard
16	Otto Kowalk	Schlosser	Polzin	Carl Reichow, Maschb.-Anst. Polzin
17	Johann Wieczoreck	Hilfsmonteur	Belgard	Städt. Gaswerk, Belgard
18	Karl Dorn	Böttcher	Gr. Tychow	Alb. Ost, Faßfabrik, Gr. Tychow
19	Hermann Zickuhr	Schuldiener	Polzin	Magistrat Polzin
20	Georg Heise	Arbeiter	Belgard	C. Wendorf, Steinsetzmstr., Belgard
21	Albert Meyer	"	"	Landw. Einkaufsverein "
22	Albert Bulgrin	Zimmerpolier	Polzin	Walter Hermann, Baugesch., Polzin
23	Julius Bruder	Steinsetzer	Belgard	C. Wendorf, Steinsetzmstr., Belgard
24	Paul Jastrow	Zieglermeister	Lenzen	Aug. Brodowski, Ziegeleibes., Köslin

Die für den 18. und 19. Mai angesetzten Wahlen finden nicht statt.

Belgard, den 23. April 1921.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.
Der Vorstand. A. Höhne, Vorsitzender.